

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Finanzierung konjunktureller Haldenbestände an Steinkohle, Koks und Briketts

»EG-Dok. R/686/77 (CHAR 13) (ENER 26) (FIN 146)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Festlegung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaften gesetzt haben, und es ist Aufgabe der Kommission, diesbezügliche Maßnahmen vorzuschlagen.

In der Ratsentschließung vom 17. Dezember 1974 wurde beschlossen, daß die Struktur des Energieverbrauchs durch Intensivierung der Nutzung der sicheren Energiequellen geändert und eine Steinkohlenförderung von 180 Mio t ROE unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen aufrechterhalten werden sollte.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles beschloß der Rat auf seiner Sitzung am 13. Februar 1975 im Hinblick auf den Steinkohlenbergbau u. a., daß Maßnahmen erforderlich werden könnten, mit denen die Bildung von Vorräten sichergestellt wird mit dem Ziel, die Auswirkungen von Nachfrageschwankungen auszugleichen und Versorgungsunterbrechungen zu bewältigen.

Die geringe Flexibilität der Förderung, die aus natürlichen und technischen Gegebenheiten unab-

änderlich ist, zwingt den Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft dazu, bei konjunkturell zurückgehender Nachfrage Kohle, Koks, und Briketts auf Halde zu nehmen. Hierdurch wird Kapital gebunden und es werden Kosten verursacht. Die laufenden Investitionsprogramme für die Produktionsanlagen sowie die Rationalisierung werden empfindlich gestört, die Wettbewerbsfähigkeit wird beeinträchtigt.

Diese negativen Einflüsse übertragen sich auf die Förderentwicklung bzw. die Versorgungslage und stehen folglich den langfristigen Interessen aller Verbraucher in der Gemeinschaft entgegen. Unter kurzfristigen Aspekten stellen Haldenbestände einen geeigneten Puffer dar, um divergierende Entwicklungen von Angebot und Nachfrage auszugleichen und eine sichere Energieversorgung über alle konjunkturellen Wechsellagen hinweg zu garantieren.

Im Vertrag sind die notwendigen Befugnisse zur Einführung finanzieller Maßnahmen der Gemeinschaft zwecks Verbesserung der Versorgungslage nicht vorgesehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Allgemeines Ziel

Artikel 1

Die Kommission ist befugt, unter den nachfolgenden Bedingungen Beihilfen an die in Artikel 3 § 1 genannten Begünstigten zu gewähren, um die ihnen entstehenden Kosten der Haldenbestandshaltung an Steinkohle, Koks und Briketts teilweise abzudecken.

ABSCHNITT II

Kriterien der Beihilfegewährung**Artikel 2**

Die Beihilfe wird gewährt, wenn die in den nachfolgenden Artikeln 3 bis 7 erwähnten Kriterien erfüllt sind.

Artikel 3

1. Die Beihilfe wird gewährt:

- a) an die Unternehmen, deren Produktionsstätte in der Gemeinschaft liegt, und zwar:
 - an den Steinkohlenbergbau
 - an die unabhängigen Kokereien
 - an die unabhängigen Briketterzeuger
- b) an Organisationen der unter Punkt a erwähnten Unternehmen, falls sie eigene Rechtspersönlichkeit haben und mit der Bestandshaltung befaßt sind.
- c) an die Mitgliedstaaten, falls sie teilweise oder vollständig die Kosten von Beständen tragen, die in konjunkturellen Wechsellagen dem Ausgleich von Angebot und Nachfrage dienen.

2. Wenn Unternehmen mit Unternehmensorganisationen oder der Regierung des betreffenden Mitgliedstaates die Kosten für gewisse Bestände gemeinsam tragen oder die Bestandsmengen gemeinsam verwalten, gilt das Unternehmen als Beihilfeempfänger.

3. Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt.

Artikel 4

- 1. Die Beihilfe wird für Bestände an Gemeinschaftsteinkohle und für Koks bzw. Briketts, die aus Gemeinschaftskohle erzeugt wurden, gewährt.
- 2. Die Beihilfe wird nur auf Basis von Kohlenmengen gewährt; dazu werden die aus Gemeinschaftsteinkohle erzeugten Koks- und Brikettbestände mit einem Faktor von 1,33 (Koks) und 1 (Briketts) in Kohle umgerechnet.

Artikel 5

Als Bestände gelten:

1. Steinkohle

a) bei den Steinkohlenproduzenten:

- Die Gesamtbestände der Produzenten (einschließlich der Mengen, die sich in Türmen, Wäschern, Waggons usw. befinden, und einschließlich Ballastkohle);
- Die Bestandsmengen, die bei Verbrauchern lagern und über eine normale Bevorratung hinausgehen; sie werden den Gesamtbeständen der Steinkohlenproduzenten zugeschlagen, wenn diese Mengen den Steinkohlenproduzenten gehören oder von ihnen unmittelbar oder mittelbar finanziert oder gelagert werden;

Sämtliche Bestände werden $T = T$ erfaßt

b) bei den unabhängigen Kokereien und Briketterzeugern: die Bestände an Gemeinschaftsteinkohle;

c) bei den Regierungen der Mitgliedstaaten: die Bestände an Gemeinschaftsteinkohle.

Die Bestände, die von Regierungen und Unternehmen gemeinsam verwaltet werden, werden den Gesamtbeständen der Unternehmen gemäß a) bzw. b) dieses Artikels zugerechnet.

2. Steinkohlenkoks und Briketts

Bei den Beständen an Steinkohlenkoks und Briketts werden nur diejenigen Mengen erfaßt, die aus Gemeinschaftsteinkohle erzeugt wurden. Zur Ermittlung dieser Mengen wird von den tatsächlichen Gesamtbeständen an Steinkohlenkoks bzw. Briketts im laufenden Beihilfejahr eine Menge abgezogen, die dem Anteil von Drittlandkohle am Gesamtkohleneinsatz im Vorjahr entspricht.

Hinsichtlich der Ermittlung der Bestände an Koks und Briketts gelten im übrigen die unter Ziffer 1 genannten Grundsätze entsprechend.

3. Zur Anwendung der Bestimmungen des Artikels 6 werden die nach Ziffer 1 und 2 ermittelten Bestände in jedem Unternehmen zu einer Gesamtkohlenmenge zusammengefaßt.

Artikel 6

- 1. Die Beihilfe wird für eine Haldenbestandsmenge gewährt, die für die gesamte Gemeinschaft maximal 20 Mio t Kohle ($T = T$) beträgt und die zwischen einer Untergrenze und einer Obergrenze liegt (beihilfefähige Bandbreite). Die Bestandsmengen, die unter der Untergrenze bzw. über der Obergrenze liegen, sind von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. April 1977 – 14 – 680 70 – E – En 22/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

2. Als Grenzen gelten:

- Die Untergrenze liegt einheitlich für alle Beihilfeberechtigten bei $\frac{1}{12}$ der Jahresförderung (Kohleproduzenten) bzw. $\frac{1}{12}$ des jährlichen Einsatzes an Gemeinschaftskohle (unabhängige Kokereien und Briketterzeuger).

Die Jahresförderung – ausgedrückt in T = T – bzw. der Jahreseinsatz an Gemeinschaftskohle wird gemessen im Jahr vor dem Jahr der laufenden Beihilfegewährung.

- Die Obergrenze ergibt sich, indem für die gesamte Gemeinschaft zu den Mengen der Untergrenze 20 Mio t Kohle hinzuaddiert werden. Die hierdurch errechnete Bestandsmenge wird ins Verhältnis gesetzt zur Summe aus Gemeinschaftsförderung und Gemeinschaftskohleneinsatz (unabhängige Kokereien und Briketterzeuger) im Jahr vor der laufenden Beihilfegewährung; der sich daraus für die Gemeinschaft ergebende Prozentsatz wird einheitlich auf alle Unternehmen angewendet. Die Kommission führt jeweils zu Jahresbeginn die Berechnungen durch und teilt das Ergebnis den Mitgliedregierungen und den Beihilfeberechtigten mit.

Artikel 7

1. Die Beihilfe je Tonne beträgt für alle Berechtigten einheitlich 2,50 ERE pro Jahr (Beihilfetonnensatz).
2. Der Beihilfetonnensatz darf die tatsächlichen Kosten der Bestandshaltung je Tonne nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird der Beihilfetonnensatz entsprechend gekürzt.
3. Die an die Beihilfeempfänger effektiv auszahlenden Beihilfesummen richten sich unter Verwendung des unter Ziffer 1 dieses Artikels festgestellten beihilfefähigen Bestandsmengen.
4. Die Beihilfezahlungen werden vierteljährlich und rückwirkend mit je $\frac{1}{4}$ des jährlichen Beihilfetonnensatzes vorgenommen und richten sich nach den jeweiligen beihilfefähigen Beständen am 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. (Bestandsstichtag).

Fällt das Quartalsende auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt als Bestandsstichtag der letzte Arbeitstag vor Quartalsende.

5. Beihilfezahlungen werden nur bei Vorlage aller von der Kommission für erforderlich gehaltenen Unterlagen und Auskünfte geleistet.

ABSCHNITT III

Finanzierung

Artikel 8

Der für die Gewährung der Haldenbeihilfe erforderliche Betrag wird in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt.

ABSCHNITT IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 9

Falls die nach Artikel 9 der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS gewährten Haldenbeihilfen je Tonne und die nach dieser Verordnung gewährte Beihilfe je Tonne einen Betrag ergeben, der höher ist als die tatsächlichen Kosten der Haldenbestandshaltung je Tonne, wird die auf Grund dieser Verordnung zu zahlende Beihilfe entsprechend gekürzt.

Artikel 10

1. In dringenden Fällen und jedenfalls nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres kann die Kommission
 - den Tonnensatz der Haldenbeihilfen,
 - die Unter- oder Obergrenze der Haldenbestandsmengen
 durch Verordnung ändern.
2. Die Kommission widerruft Beihilfen, die zu Unrecht oder insbesondere auf Grund unzutreffender Angaben des Antragstellers gewährt worden sind.

Artikel 11

Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder aus eigener Initiative fest, daß

1. bei der Anwendung dieser Verordnung schwere Störungen auf dem gemeinsamen Kohlemarkt oder Schwierigkeiten drohen, die sich in einer Verschlechterung der allgemeinen Kohlenversorgungslage äußern könnten, oder
 2. fühlbare Änderungen in den Bedingungen des Kohlemarktes eintreten, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Grundlage für den Erlass dieser Verordnung waren, verändert haben,
- so kann die Kommission die Anwendung dieser Verordnung ganz oder teilweise aussetzen. Sie berichtet darüber unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Artikel 12

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Zeitabständen über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 13

Die Kommission kann nach Anhörung des Rates Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschätzte Haldenbestände am 31. März 1977
 (Gesamtbestände gemäß Artikel 5)

Tabelle 1

Angaben in 1000 t

	Bundes- republik	Frank- reich	Belgien	Italien	Nieder- lande	Groß- britannien	Irland	Luxem- burg	Däne- mark	Gemein- schaft
A) Gesamtbestände bei den Kohlen- produzenten										
1. Steinkohle (T=T)	12 300	5 300	1 300	—	—	12 900	7	—	—	31 807
dazu:										
überdimensionale Ver- braucherbestände	—	—	—	—	—	4 500	—	—	—	4 500
Bestände bei den Regierungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt Gemeinschaftskohle	12 300	5 300	1 300	—	—	17 400	7	—	—	36 307
2. Steinkohlenkoks										
a) Koksbestände insgesamt (T=T)	11 000	1 500	—	—	—	1 800	—	—	—	14 300
b) davon: Koks aus Gemein- schaftskohle ¹⁾	11 000	1 500	—	—	—	1 800	—	—	—	14 300
c) Umrechnung auf Kohle (×1,33)	14 630	1 995	—	—	—	2 394	—	—	—	19 019
3. Insgesamt Gemeinschaftskohle (1+2c) (Art. 5 Ziffer 3)	26 930	7 295	1 300	—	—	19 794	7	—	—	55 326
B) Gesamtbestände bei den unabhängigen Kokereien	—	—	80	260	100	400	—	—	—	840
1. Steinkohlenbestände insgesamt (T=T)	—	—	50	900	25	500	—	—	—	1 475
2. Koksbestände insgesamt (T=T)	—	—	66	1 197	33	665	—	—	—	1 961
3. Umrechnung von ²⁾ auf Kohle (×1,33)	—	—	146	1 457	133	1 065	—	—	—	2 801
4. Insgesamt Kohle (1+3)	—	—	37	383	29	1 065	—	—	—	1 514
5. davon: Gemeinschaftskohle ²⁾										
C) Gesamtbestände bei den unabhängigen Briketterzeugern										
1. Steinkohlenbestände insgesamt (T=T)	—	40	0	20	—	—	—	—	—	60
2. Brikettbestände insgesamt (T=T)	—	50	0	15	—	—	—	—	—	65
3. Insgesamt Kohle (1+2)	—	90	0	35	—	—	—	—	—	125
4. davon: Gemeinschaftskohle ³⁾	—	55	0	16	—	—	—	—	—	71
D) Regierungsbestände (zur Erinnerung)	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
E) Insgesamt pro Land (A/3+B/5+C/4+D...)	26 930	7 350	1 337	399	29	20 859	7	—	—	56 911

¹⁾ Es wurde angenommen, daß zur Kokserzeugung nur Gemeinschaftskohle verwendet wurde

²⁾ Anteil berechnet nach den Prozentsätzen in Tabelle 2 Zeile b4

³⁾ Anteil berechnet nach den Prozentsätzen in Tabelle 2 Zeile c4

Mengenrechnungen gemäß Artikel 6
(Schätzwerte als Beispielrechnung)

Tabelle 2

Angaben in 1000 t (T=T)

	Bundes- republik	Frank- reich	Belgien	Italien	Nieder- lande	Groß- britannien	Irland	Luxem- burg	Däne- mark	Gemein- schaft
A) Basismengen										
a) Förderung 1976 (T=T)	97 000	22 500	7 200	—	—	125 000	50	—	—	251 750
b) Steinkohleneinsatz der unab- hängigen Kokereien 1976 (T=T)										
b ₁ Gemeinschaftskohle	—	—	150	750	170	1 200	—	—	—	2 270
b ₂ Drittlandkohle	—	—	450	2 100	600	—	—	—	—	3 150
b ₃ Insgesamt	—	—	600	2 850	770	1 200	—	—	—	5 420
b ₄ Anteil an Gemeinschaftskohle in %	—	—	25,0	26,3	22,1	100,0	—	—	—	41,9
c) Steinkohleneinsatz der unab- hängigen Briketterzeuger 1976 (T=T)										
c ₁ Gemeinschaftskohle	—	400	0	40	—	—	—	—	—	440
c ₂ Drittlandkohle	—	250	—	50	—	—	—	—	—	300
c ₃ Insgesamt	—	650	0	90	—	—	—	—	—	740
c ₄ Anteil der Gemeinschaftskohle in %	—	61,5	—	44,4	—	—	—	—	—	59,5
d) Gesamte Basismenge (a + b ₁ + c ₁)	97 000	22 900	7 350	790	170	126 200	50	—	—	254 460

B) Bestandsberechnungen für das gemeinsame Finanzierungssystem im Jahre 1977

1. Steinkohlenproduzenten										
a) Untergrenze ¹⁾	8 083	1 875	600	–	–	10 416	4	–	–	20 978
b) Maximale beihilfefähige Bestandsmenge (c – a)	7 624	1 769	566	–	–	9 825	4	–	–	19 788
c) Obergrenze ²⁾	15 707	3 644	1 166	–	–	20 241	8	–	–	40 766
2. Unabhängige Kokereien										
a) Untergrenze ³⁾	–	–	12	63	14	100	–	–	–	189
b) Maximale beihilfefähige Bestandsmenge (c – a)	–	–	12	58	13	95	–	–	–	178
c) Obergrenze ²⁾	–	–	24	121	27	195	–	–	–	367
3. Unabhängige Briketterzeuger										
a) Untergrenze ³⁾	–	33	0	4	–	–	–	–	–	37
b) Maximale beihilfefähige Bestandsmenge (c – a)	–	33	–	1	–	–	–	–	–	34
c) Obergrenze ²⁾	–	66	–	5	–	–	–	–	–	72
4. Gesamtrechnung (1 + 2 + 3)										
a) Untergrenze	8 083	1 908	612	67	14	10 516	4	–	–	21 204 ⁴⁾
b) Maximale beihilfefähige Bestandsmenge	7 624	1 802	578	59	13	9 920	4	–	–	20 000
c) Obergrenze	15 707	3 710	1 190	126	27	20 436	8	–	–	41 204

¹⁾ 1/12 der Förderung 1976 (s. A/a)

²⁾ Für alle Beihilfeberechtigten liegt die Obergrenze bei 16,193 % der Basismenge (Berechnung s. Fußnote 4)

³⁾ 1/12 des Einsatzes an Gemeinschaftskohle im Jahre 1976 (s. A/b₁ bzw. A/c₁)

⁴⁾ Die Menge der Untergrenze von 21 204 % wird erhöht um die maximale beihilfefähige Menge von 20 Mio t und ergibt somit eine Gesamtmenge von 41 204 000 t als Obergrenze für das Finanzierungssystem. Setzt man die Obergrenze in Beziehung zur Basismenge (41 204 : 254 460), so ergibt sich ein Satz von 16,193 %.

Berechnung der maximalen Beihilfebeträge gemäß Artikel 6 und 7
(Schätzwerte als Beispielrechnung)

Tabelle 3

	Bundes- republik	Frank- reich	Belgien	Italien	Nieder- lande	Groß- britannien	Irland	Luxem- burg	Däne- mark	Gemein- schaft
A) Maximale beihilfefähige Bestands- mengen gemäß Tabelle 2 im Jahre 1977 (1000 t; T=T)										
1. Steinkohlenproduzenten	7 624	1 769	566	—	—	9 825	4	—	—	19 788
2. Unabhängige Kokereien	—	—	12	58	13	95	—	—	—	178
3. Unabhängige Briketterzeuger	—	33	—	1	—	—	—	—	—	34
4. Mitgliedregierungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Insgesamt	7 624	1 802	578	59	13	9 920	4	—	—	20 000
B) Beihilfesätze je Tonne (RE)										
1. Steinkohlenproduzenten	2,50	2,50	2,50	—	—	2,50	2,50	—	—	2,50
2. Unabhängige Kokereien	—	—	2,50	2,50	2,50	2,50	—	—	—	2,50
3. Unabhängige Briketterzeuger	—	2,50	—	2,50	—	—	—	—	—	2,50
4. Mitgliedregierungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C) Maximale Beihilfeauszahlungen 1977 an die: (1000 RE; A + B)										
1. Steinkohlenproduzenten	19 060	4 422	1 415	—	—	24 562	10	—	—	49 469
2. Unabhängige Kokereien	—	—	30	145	32	238	—	—	—	445
3. Unabhängige Briketterzeuger	—	83	—	3	—	—	—	—	—	86
4. Mitgliedregierungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Insgesamt	19 060	4 505	1 445	148	32	24 800	10	—	—	50 000

Effektive Beihilfeauszahlungen gemäß Artikel 7 Ziffer 3

Tabelle 4

(Im Gegensatz zu Artikel 7 Ziffer 4 werden in dieser Tabelle nicht Quartalszahlungen nach Unternehmen, sondern Jahreszahlungen nach Ländern dargestellt)

	Bundesrepublik	Frankreich	Belgien	Italien	Niederlande	Großbritannien	Irland	Gemeinschaft
A) Steinkohlenproduzenten								
1. Obergrenze der Bestände in 1000 t (Tab. 2/b/1/c)	15 707	3 644	1 166	—	—	20 241	8	40 766
2. Tatsächliche Bestände in 1000 t (Tab. 1/A/3)	26 930	7 295	1 300	—	—	19 794	7	55 326
3. Beihilfeberechtigte Menge in 1000 t ¹⁾	7 624	1 769	566	—	—	9 378	3	19 340
4. Beihilfesatz je Tonne Kohle in RE	2,50	2,50	2,50	—	—	2,50	2,50	2,50
5. Effektive jährliche Beihilfeauszahlung in 1000 RE (3×4)	19 060	4 422	1 415	—	—	23 445	8	48 350
B) Unabhängige Kokereien								
1. Obergrenze der Bestände in 1000 t (Tab. 2/B/2/c)	—	—	24	121	27	195	—	367
2. Tatsächliche Bestände in 1000 t (Tab. 1/B/5)	—	—	37	383	29	1 065	—	1 514
3. Beihilfeberechtigte Menge in 1000 t ¹⁾	—	—	12	58	13	95	—	178
4. Beihilfesatz je Tonne in RE	—	—	2,50	2,50	2,50	2,50	—	2,50
5. Effektive jährliche Beihilfeauszahlung in 1000 RE (3×4)	—	—	30	145	32	238	—	445
C) Unabhängige Briketterzeuger								
1. Obergrenze der Bestände in 1000 t (Tab. 2/B/3/c)	—	66	—	5	—	—	—	71
2. Tatsächliche Bestände in 1000 t (Tab. 1/C/4)	—	55	—	16	—	—	—	71
3. Beihilfeberechtigte Menge in 1000 t ¹⁾	—	22	—	1	—	—	—	23
4. Beihilfesatz je Tonne in RE	—	2,50	—	2,50	—	—	—	2,50
5. Effektive jährliche Beihilfeauszahlung in 1000 RE (3×4)	—	55	—	3	—	—	—	58
D) Mitgliedregierungen (zur Erinnerung)	—	—	—	—	—	—	—	—
E) Insgesamt effektive jährliche Beihilfeauszahlungen (in 1000 RE) (A/5 + B/5 + C/5) zum Vergleich:	19 060	4 477	1 445	148	32	23 683	8	48 853
F) Maximal mögliche Auszahlung in 1000 RE (Tab. 3/C)	19 060	4 505	1 445	148	32	24 800	10	50 000

¹⁾ In den Fällen, in denen die tatsächlichen Bestände über der Obergrenze liegen, sind die maximalen beihilfefähigen Bestandsmengen gemäß Tabelle 2/B Ziffer 1/b, 2/b und 3/b eingesetzt. In den Fällen, in denen die tatsächlichen Bestände unter der Obergrenze liegen, ist nur diejenige Bestandsmenge beihilfeberechtigt, die über der Untergrenze liegt (s. Tabelle 2/B Ziffern 1a, 2a und 3a)

Finanzielle Angaben für das Budget**A. Erster Teil: Vorgesehene Kredite**

1. Vorgesehener Haushaltsposten: 322
2. Text des Haushaltspostens: Maßnahmen zur gemeinsamen Finanzierung der konjunkturellen Haldenbestände an Steinkohle, Koks und Steinkohlenbriketts.
3. Juristische Grundlage: Artikel 235 des EWG-Vertrages
4. 4.1 Beschreibung: Nicht rückzahlbare Beihilfen die dazu bestimmt sind, die bei den Unternehmen entstehenden hohen Lasten aus den Beständen an Steinkohle, Koks und Briketts zu reduzieren. Die Beihilfe wird nur für bestimmte Bestände gewährt, die zwischen einer unteren und einer oberen Grenze liegen. Die Unternehmen müssen folglich die Kosten für die Bestandsmengen, die außerhalb dieser Grenzen liegen, selbst tragen.
- 4.2 Angestrebte Ziele: Die Beihilfe hat den Zweck, die von den Unternehmen zu tragenden Lasten zu vermindern und wird ungefähr 33 v. H. dieser Lasten abdecken. Die Maßnahme wird es den Unternehmen ermöglichen, die gemäß der langfristigen Orientierung festgelegte Stabilisierung der Förderung bis 1985 zu erreichen.
- 4.3 Rechtfertigung: Hierdurch würde eine sichere Energieversorgung gewährleistet, was besonders für die Versorgung der Kraftwerke und der Stahlindustrie von Bedeutung ist.
5. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme
 - 5.0.1 Ausgaben: Der jährliche Beihilfebetrug wird auf 50 Mio ERE geschätzt. Er kann mehr oder weniger unter diesem Betrag liegen, je nach der tatsächlichen Entwicklung der Haldenbestände.

Die Beihilfe wird vierteljährlich gezahlt, und zwar am Ende des Quartals an diejenigen Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung erfüllen.
 - 5.0.2 Die jährlichen Gesamtkosten für Haldenbestände belaufen sich für die Unternehmen auf ungefähr 7,5 ERE/t. Diese Zahlenangabe

stellt einen Gemeinschaftsdurchschnitt dar; die Lasten sind unterschiedlich je nach Unternehmen.

Die jährliche Beihilfe beläuft sich auf 2,5 ERE/t.

Die Beihilfe je Tonne wird für eine Bestandsmenge gewährt, die sich für die Gesamtheit der Gemeinschaft auf maximal 20 Mio t beläuft. Die Menge, für die die Beihilfe gewährt wird, liegt zwischen einer unteren und einer oberen Grenze. Die Mengen außerhalb dieser Grenzen sind von der Beihilfegewährung ausgeschlossen. Wenn die Haldenbestände die obere Grenze erreichen, müßten 50 Mio ERE für 20 Mio t gezahlt werden.

In Anbetracht des konjunkturellen Charakters der Haldenbestände und in Anbetracht dessen, daß die Mengen, die eine Beihilfe erhalten können, zwischen einer unteren und einer oberen Grenze liegen, ist es schwierig, die tatsächlich zu zahlende jährliche Beihilfesumme im voraus abzuschätzen; der Betrag von 50 Mio ERE dürfte jedoch nicht überschritten werden.

6. Vorgesehene Kontrollen: Die normalen Kontrollen werden von der Kommission durchgeführt in Übereinstimmung mit den in Kraft befindlichen finanziellen Vorschriften.

B. Zweiter Teil: Zusätzliche Angaben für die neue Maßnahme.

7. Die Gesamtkosten werden auf 150 Mio ERE geschätzt, für eine Dauer von wahrscheinlich 3 Jahren, wobei jährlich ein Betrag von 50 Mio ERE anfallen wird.
8. Die Maßnahme geht zu Lasten des Budgets der Kommission. Im Falle, daß die vorgeschlagene Maßnahme im Jahre 1977 durch den Rat definitiv zur Anwendung gebracht wird, müßten die Zahlungen ab 1. Januar 1978 einsetzen.
9. Die Verwaltung und Durchführung der Maßnahme durch die Dienststellen der Kommission erfordert die Einstellung eines neuen Beamten im Grad B.

Begründung

I. Ziele der Energie- und Kohlenpolitik

Der Rat hat auf seiner Sitzung am 17. Dezember 1974 betreffend Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985¹⁾ u. a. beschlossen, die Steinkohlenförderung der Gemeinschaft auf dem seinerzeitigen Niveau (rund 250 Mio t SKE) unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen aufrechtzuerhalten.

Die Verwirklichung dieses Zieles erfordert Maßnahmen, die die Kontinuität der Förderung sichern sowie eine ungestörte Durchführung der nur langfristig wirksamen Investitionspläne und aller darauf ausgerichteten innerbetrieblichen Dispositionen erleichtern (Arbeitskräftepolitik, Rationalisierungsanstrengungen).

Die Kommission hat dem Rat im Januar 1976²⁾ eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die im Hinblick auf die Kohle Hilfsmaßnahmen für die Vorrathaltung von Steinkohle, für den Absatz von Koks an die Stahlindustrie und von Kesselkohle an die Kraftwerke betreffen.

Einer Hilfsmaßnahme zugunsten der Vorrathaltung von Steinkohle kommt im Rahmen der energiepolitischen Orientierung der Gemeinschaft große Bedeutung zu. Strukturbedingt paßt sich die Kohlenförderung den kurzfristigen Marktveränderungen nur schwerfällig an. Bis zu einem gewissen Umfang sind Kohlenbestände bei den Zechen betriebsnotwendig, um technisch bedingte Schwankungen der Förderung auffangen zu können. Bei sehr ungünstiger Konjunktur können diese Lager jedoch, wie gegenwärtig, außergewöhnlich stark anwachsen und derart hohe Finanzlasten verursachen, daß die Grenzen der normalen Wirtschaftsbedingungen der Kohlenförderung überschritten werden. Schließlich könnte es durch die starken Kostenbelastungen zu vorschnellen Stilllegungen von Förderkapazitäten kommen, wenn die Finanzkraft der Unternehmen nicht ausreicht, die Halden bis zum Beginn des nächsten Marktaufschwungs durchzuhalten.

Damit würde aber das Ziel, die Förderung in der Gemeinschaft auf dem Niveau von 1973/1974 zu halten, gefährdet. Nur eine in Betrieb stehende Förderkapazität kann im übrigen als Beitrag zur Versorgungssicherheit angesehen werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß Haldenbestände einen geeigneten Puffer darstellen, um eine gesicherte Energieversorgung der Verbraucher der Gemeinschaft über alle Bedarfsschwankungen hinweg zu gewährleisten. In den vergangenen 25 Jahren haben hohe Kohlenhalden in vier Hochkonjunkturperioden einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs geleistet.

In Anbetracht der lang- und kurzfristigen Aspekte der Versorgungssicherheit für alle Kohlenverbraucher erfordert das Gemeinschaftsinteresse eine gemeinsame Lösung des Problems.

II. Die Probleme eines neuen gemeinschaftlichen Beihilfesystems für die teilweise Abdeckung der Haldenbestandskosten

Am Jahresende 1974 beliefen sich die Haldenbestände der Produzenten der Gemeinschaft an Kohle und Koks auf rund 16 Mio t; das waren rund 6,2 v. H. der Normalförderung³⁾ des Jahres 1974. In zwei Jahren, d. h. bis zum Jahresende 1976 hatten sich die entsprechenden Bestände⁴⁾ auf rund 55 Mio t Steinkohle und Koks erhöht; das sind 22,3 v. H. der Förderung des Jahres 1976. Die Bestände haben damit das relativ höchste Niveau in der Nachkriegszeit erreicht. Die Bestandsmenge bindet ein Kapital von rund 2,5 Mrd. ERE. Die jährlichen Lagerkosten belaufen sich auf etwa 7 bis 8 ERE pro Tonne aufgehaldete Kohle. Die Unternehmen haben demnach für die Halden jährlich etwa 400 Mio ERE an Kosten aufzuwenden. Diese Kostenbelastung muß im Zusammenhang mit der allgemeinen finanziellen Lage der Unternehmen gesehen werden. Die Regierungen der vier kohleproduzierenden Mitgliedstaaten haben 1976 dem Steinkohlenbergbau rund 600 Mio ERE an Beihilfen gezahlt, um die Unternehmen wirtschaftlich lebensfähig zu erhalten. Die Beihilfen sind sehr knapp bemessen, denn selbst nach Gewährung der Beihilfen haben die Unternehmen noch finanzielle Verluste im Bereich der Steinkohlenförderung hinnehmen müssen.

Eine vollständige Abdeckung der den Unternehmen entstehenden Haldenkosten aus Mitteln der Gemeinschaft wäre aus finanziellen und sachlichen Gründen weder möglich noch zweckmäßig.

Hinsichtlich der Haldenbestandsmengen ist davon auszugehen, daß die Unternehmen⁵⁾ in jedem Fall gewisse Betriebsbestände halten müssen und auch gewisse konjunkturelle Probleme der Anpassung des Angebotes an die Nachfrage selbst lösen sollen. Nach Erfahrung kann diese Menge mit etwa einer Monatsförderung angenommen werden. Bezogen auf die Gemeinschaft würde es sich um eine Menge von etwa 20 Mio t handeln⁶⁾. Diese Menge würde von der Beihilfegewährung nicht erfaßt werden.

¹⁾ ABl. EG, 18. Jahrgang, Nr. L 153 vom 9. Juli 1975, S. 4

²⁾ Siehe Dokument KOM (76) 20 vom 16. Januar 1976 „Verwirklichung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Europäischen Rates auf dem Treffen von Rom am 1. und 2. Dezember 1975“.

³⁾ Die effektive Förderung lag infolge eines Streiks unter der Normalförderung

⁴⁾ Einschließlich etwa 5 Mio t Steinkohle, die von den Produzenten bei den Verbrauchern eingelagert worden sind.

⁵⁾ Im nachfolgenden Text wird nur auf die Steinkohlenproduzenten Bezug genommen. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß der Entscheidungstext auch die unabhängigen Koks- und Briketterzeuger in das Beihilfesystem einbezieht, um dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen und gesicherten Kohlenversorgung Rechnung zu tragen.

⁶⁾ Die jährliche Förderung der Gemeinschaft beläuft sich auf etwa 240 bis 250 Mio t.

Die eigentlichen konjunkturellen Anpassungsschwierigkeiten der Unternehmen beginnen oberhalb der Menge von 20 Mio t. Die Kommission ist der Meinung, daß das gemeinschaftliche Beihilfesystem daher von dieser Grenze ab einsetzen sollte, wobei aber auch berücksichtigt werden muß, daß die subventionierten Mengen nicht unbeschränkte Höhen erreichen sollen. Von einer Obergrenze der Bestände ab müssen die Unternehmen entscheiden, ob und inwieweit die Förderung zur Anpassung an die Nachfrage zurückgenommen werden muß. Die Erfahrungen der vergangenen zwei Jahrzehnte lassen den Schluß zu, daß die Obergrenze – bezogen auf die Gemeinschaft – bei etwa 40 Mio t angenommen werden kann. Von der insgesamt aufgehaldeten Menge würde also nur eine Teilmenge von maximal 20 Mio t in das gemeinschaftliche Beihilfesystem einbezogen werden.

Die den Unternehmen entstehenden jährlichen Kosten für eine Haldenmenge von 20 Mio t lassen sich auf 150 Mio ERE schätzen. Ein Betrag von 50 Mio ERE erscheint angemessen als Gemeinschaftsbeihilfe; d. h. die Kosten würden zu einem Drittel von der Beihilfe abgedeckt werden. Bei 20 Mio t und 50 Mio ERE ergäbe sich ein Beihilfesatz je Tonne und Jahr von 2,50 ERE. Dieser Durchschnittsbetrag ist für das im Entwurf vorgelegte gemeinschaftliche Beihilfesystem für alle Beihilfeberechtigten einheitlich zugrunde gelegt worden.

Die Möglichkeit, nicht eine einheitliche Beihilfe je Tonne, sondern eine nach dem Wert der aufgehaldeten Kohle differenzierte Beihilfe zu gewähren, ist von der Kommission sorgfältig geprüft worden. Der Wert je Tonne aufgehaldete Kohle und die damit verbundenen Kosten (z. B. für Zinsen, Abschreibungen usw.) sind in den einzelnen Gemeinschaftsländern unterschiedlich.

Ein solches System wäre jedoch aus folgenden Gründen kaum realisierbar:

- Es müßten bei allen Beihilfeberechtigten detaillierte statistische Erhebungen vorgenommen werden über den Produktionswert je Tonne, die Zinssätze der aufgenommenen Bankkredite, mit denen die Halden finanziert wurden, die Abschreibungssätze, Auf- und Abhaldungskosten usw.
- Die so ermittelten Angaben müßten regelmäßig überprüft werden, da die Werte je Tonne, Zinssätze usw. sich laufend ändern.
- Die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Differenzen zwischen den Produktionswerten der geförderten Kohle kompensieren sich teilweise mit Unterschieden der Zinssätze, so daß bei den jährlichen Haldenbestandskosten je Tonne nur noch geringe Unterschiede zwischen den Ländern bestehen.
- Der Verwaltungsaufwand wäre unverhältnismäßig hoch im Vergleich zum erreichbaren Vorteil einer gerechteren Beihilfeaufteilung.

Aus diesen Gründen gibt die Kommission einem System mit einem einheitlichen Beihilfetonnensatz von 2,50 ERE den Vorrang. In den beigefügten Tabellen 1 bis 4 sind Berechnungen durchgeführt worden, die als Beispiel dienen sollen. Im Kopf der Tabellen sind die entsprechenden Artikel des beiliegenden Verordnungsentwurfs, auf die sie sich beziehen, angegeben.

In Anbetracht der im obigen Text erwähnten Gesichtspunkte,

- daß Haldenbestände in Zeiten steigender Nachfrage die Sicherheit der Energieversorgung erhöhen,
- daß die finanziellen Lasten hoher Haldenbestände nicht dazu führen dürfen, die im Interesse der Versorgungssicherheit liegende Stabilisierung der Gemeinschaftsförderung zu gefährden,

schlägt die Kommission eine Finanzierung vor, die der gemeinschaftlichen Interessenlage entspricht. Die Mittel müßten aus dem Haushalt der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, und zwar gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages. Diesbezügliche Besprechungen sind zwischen der Kommission und dem Parlament bereits geführt worden. Auf seiner Sitzung am 16. Dezember 1976 hat das Parlament für das Haushaltsjahr 1977 für den Budgetposten 322 ein „z. E.“ erteilt. Infolge der mehrjährigen Dauer der vorgesehenen Gemeinschaftsbeihilfe wären hiermit auch Verpflichtungsermächtigungen verbunden.

III. Allgemeine Grundsätze des gemeinschaftlichen Beihilfesystems

Nach dem Entwurf des Verordnungstextes sind außer dem Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft auch die unabhängigen Koks- und Briketterzeuger beihilfeberechtigt. Die unabhängigen Koks- und Briketterzeuger sind – insoweit sie Gemeinschaftskohle verwenden – an der Umwandlung von Kohle ebenso beteiligt wie die Kohlenproduzenten mit ihren Zechenkokereien und Brikettieranlagen; sie unterliegen denselben Absatzschwierigkeiten und ihre Haldenbestände tragen zu einer gleichmäßigen und gesicherten Koks- und Brikettversorgung bei. Aus diesen Gründen und um Diskriminierungen zu vermeiden, sind sie in das Beihilfesystem eingeschlossen worden.

Ein Beihilfesystem dieser Art hat bisher auf Gemeinschaftsebene nicht bestanden; es müssen daher Erfahrungen gesammelt werden. In Anbetracht der gegenwärtig sehr hohen Haldenbestände sollte das System möglichst bald eingeführt, aber auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt werden.

Alle weiteren Grundsätze betreffend die Berechnung der beihilfefähigen Mengen, die Modalitäten der Auszahlungen usw. ergeben sich aus dem Entwurf des Verordnungstextes.

